Artenschutzprüfung Stufe II
zur Änderung des B-Planes Nr. 733
„Am Förderturm“ in Oberhausen

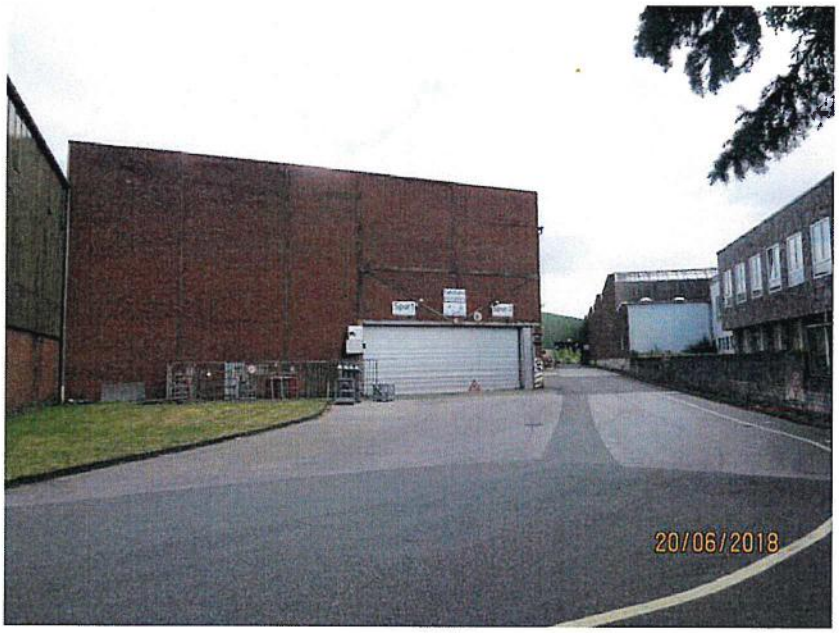

Auftraggeber:

Carl Spaeter GmbH
Oberhausen

DIRK GLACER
LANDSCHAFTSARCHITEKT AKNW
HORSTER STR. 25E
45279 ESSEN
TEL: 0201/276062
FAX: 0201/5367105

in Zusammenarbeit mit

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung
LökPlan – Conze & Cordes GbR
Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 89 242
buero@loekplan.de
www.loekplan.de

Artenschutzprüfung Stufe II
zur Änderung des B-Planes Nr. 733
„Am Förderturm“ in Oberhausen

Auftraggeber:	Carl Spaeter GmbH Alleestraße 5-27 46049 Oberhausen
Auftragnehmer	Dirk Glacer Landschaftsarchitekt Ak NW Horster Straße 25 e 45279 Essen
Bearbeiter:	Dipl.Ing. D. Glacer Dipl.-Biol. K.-J. Conze Dipl.-Ing. (FH) K. Leuchtmann Dipl.-Biol. L. Specken
Ort, Datum:	Essen, 24.09.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Vorbemerkung 1

2 Lage, Größe und Struktur des UG 2

3 Gesetzliche Grundlagen 4

4 Aus der ASP I resultierende Aufgabenstellungen für die ASP II 6

5 Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der ASP II 7

5.1 Avifauna 7
5.1.1 Methode 7
5.1.2 Ergebnisse 7
5.1.3 Interpretation 8

5.2 Fledermäuse 9
5.2.1 Methode 9
5.2.2 Ergebnisse 9
5.2.3 Interpretation 11

5.3 Amphibien & Reptilien (Zauneidechse) 12
5.3.1 Methode 12
5.3.2 Ergebnisse 12
5.3.3 Interpretation 12

5.4 Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) 12
5.4.1 Methode 12
5.4.2 Ergebnisse 12
5.4.3 Interpretation 13

6 Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten 13

7 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG 14

8 Artenschutzmaßnahmen 14

9 Fazit 14

10 Literatur 15

11 Anhang 16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (blau schraffiert), rot = 300 Meter Radius (Glacer 2017). 2
Abb. 2: Darstellung der Fledermausaktivitäten auf dem Firmengelände. Punkte rot = Zwergfledermaus, Punkte blau = Großer Abendsegler. Rote flächige Bereiche kennzeichnen die Orte der größten Aktivität. 10
Abb. 3: Darstellung der Horchbox-Standorte. 11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vogelartenliste mit Statusangabe 7
Tab. 2: Angaben zu den Detektorbegehungen und dem Aufnahmezeitraum der Horchboxen. 9
Tab. 3: Ergebnisse der Detektorbegehungen. 10
Tab. 4: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich nach Messtischblattabfrage beim LANUV (die Auflistung ist der ASP I (Glacer 2017) entnommen. *: Vorkommen auf Basis eigener Geländeerhebung 2018. 13

1 Anlass und Vorbemerkung

In Oberhausen ist durch die Planung baulicher Erweiterungen eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 733 – Am Förderturm/Alleestraße vorgesehen.

Innerhalb des rund 100.000 m² umfassenden Geltungsbereichs sollen bestehende Gewerbehallen ausgebaut und um weitere Hallen ergänzt werden. Dies schließt die Beanspruchung von Brachflächen und Gehölzbeständen mit ein, durch deren Totalverlust auch die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) betroffen sein könnten.

Für das Planverfahren sind daher die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 des BNatSchGs zu beachten.

Das Landschaftsarchitekturbüro Dirk Glacer (Horster Straße 25 e, 45279 Essen) hat hierzu bereits die Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) im Auftrag der Stadt Oberhausen, Bereich 2-2 Umweltschutz, durchgeführt

Die im Rahmen der ASP I gewonnen Erkenntnisse haben gezeigt, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs 1 BNatSchG nicht a priori ausgeschlossen werden können. Daher wurde das Büro Glacer im April 2018 mit der Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) beauftragt. Die hierfür erforderlichen Geländeerhebungen fanden von April bis August 2018 in Zusammenarbeit mit dem Büro Lökplan statt.

2 Lage, Größe und Struktur des UG

„Beim Untersuchungsgebiet (UG) des vorliegenden Berichts handelt es sich bezüglich der recherchierten Daten (tlw. auch schon im ASP I, Glacer 2017 abgehandelt) um den Bereich eines Radius von 300 m um den für den Bebauungsplan vorgesehenen Geltungsbereich (vgl. Abb. 1).

Die vertiefenden Kartierungen bezogen sich auf den Geltungsbereich des B-Plans.

Die Fläche liegt südwestlich des Oberhausener Hauptbahnhofs und wird sowohl von Gewerbeflächen als auch von Wohnbebauung mit Gärten gesäumt. Zahlreiche Gleistrassen und Verkehrsstraßen sind dem Untersuchungsgebiet zugehörig. Darüber hinaus befinden sich eine Waldfläche sowie Brachflächen im Untersuchungsgebiet.

Es handelt sich beim Geltungsbereich des Bebauungsplans um eine knapp 100.000 m² große Fläche, die bereits in weiten Teilen mit Gewerbehallen sowie vollversiegelten Flächen bebaut ist.

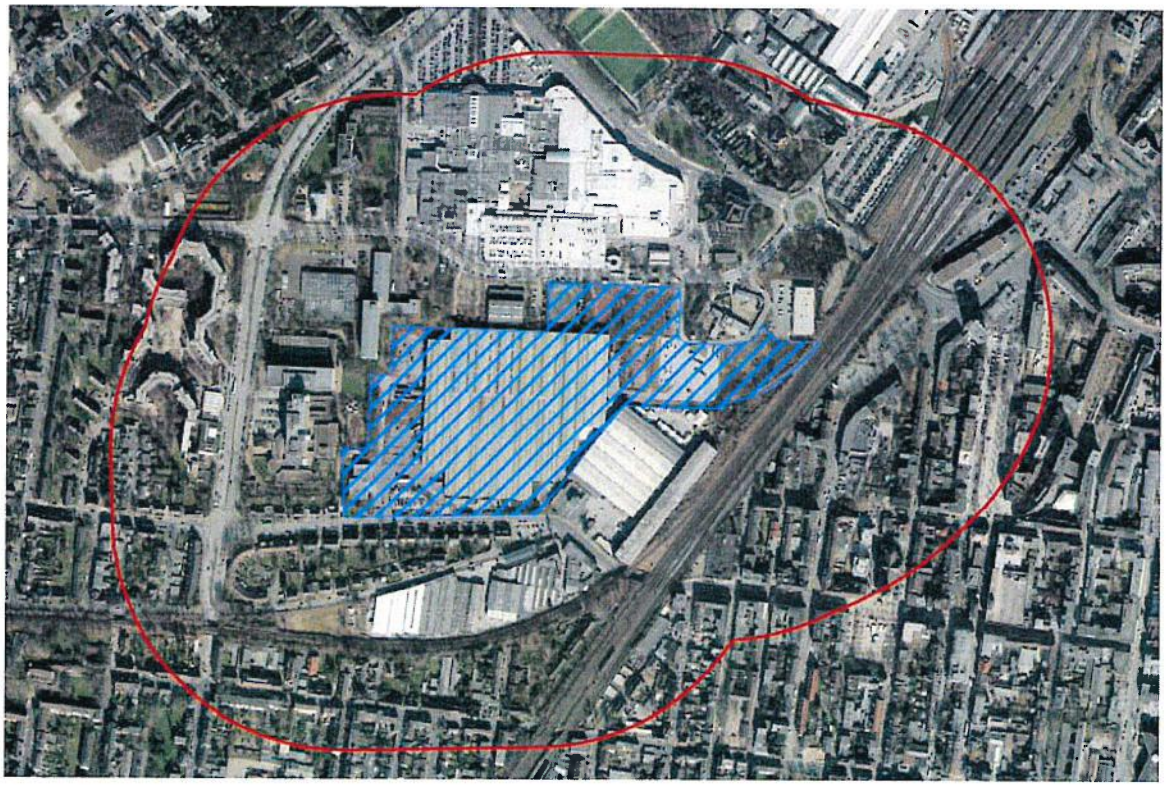

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (blau schraffiert), rot = 300 Meter Radius (Glacer 2017).

Im Nordwesten befindet sich ein kleiner Waldbestand mit Robinien (Robinia pseudoacacia) und Birken (Betula pendula), die eine Höhe von ca. 8 bis 10 m erreichen und nur schwaches Baumholz aufweisen. Die Krautschicht ist spärlich vorhanden. Im Rahmen der Kartierungsarbeiten zeigte sich, dass auch dieses Waldstück durch Trampelpfade teilweise erschlossen und deutlich gestört ist (Übernachtungscamp von Obdachlosen, Truckertoilette).

Auf der östlichen Brachfläche entlang der Gleistrassen hat sich eine von Schmetterlingsstrauch (Buddleja davidii) geprägte Pioniergesellschaft mit Birkenaufwuchs (Betula pendula) und Brombeere (Rubus fruticosus) entwickeln können. Das etwa 10 bis 15 Jahre alte Verbuschungsstadium wird stellenweise von aufgelockerten, spärlich bewachsenen Flächen mit Ruderalfluren durchzogen. Die Artenzusammensetzung deutet zudem auf einen eher trockenen Untergrund hin, dessen Fähigkeit, Wasser längerfristig zu halten, eingeschränkt ist. In Richtung Bahndamm tritt die geschlossene Vegetationsstruktur in den Vordergrund. Die Substrate der Brachfläche sind locker und häufig aus schotterreichem Material. Auch Bauschutt und Müllablagerungen sind auf der Fläche zu finden.

3 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 13.10.2016) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten" bezeichneten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gültig sind diese Regelungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW naturschutzfachlich begründeten Auswahl der "planungsrelevanten Arten" aus den „Europäi-

schen Vogelarten" gem. Art. 5 Vogelschutzrichtlinie. Die 188 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 15.12.2015, aktuell noch gültig) setzen sich aus 132 Vogelarten (inkl. Bluthänfling, Girlitz, Star, Zaunammer nach der aktuellen Roten Liste der Vögel (NWO 2016)), 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 12 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.

Gem. § 19 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für dort wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikeln der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

4 Aus der ASP I resultierende Aufgabenstellungen für die ASP II

Die Ergebnisse der ASP I lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Durch die geplante bauliche Erweiterung gehen Brachflächen und Gehölzbestände und deren ökologisch wertvolle Strukturen verloren.
- Aufgrund des kleinflächigen Strukturreichtums hat das UG im dicht besiedelten Kerngebiet der Stadt Oberhausen eine besondere Bedeutung.
- Die Messtischblattabfrage sowie eine Anfrage bei der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet (BSWR) hat ein erhöhtes Artenspektrum in Form von Fledermäusen und Vögeln ergeben.
- Insbesondere kulturfolgende Fledermausarten wie Breitflügel- oder Zwergfledermaus können vom geplanten Vorhaben durch den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder (Gebäude)Quartiere betroffen sein.
- Durch die geplante Rodung von Gehölzen ist ein Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna möglich (potentielle Vorkommen von Birkenzeisig, Dohle, Dorngrasmücke und Turmfalke im Geltungsbereich sowie innerhalb des 300m Puffers (BSWR 2017)).
- Die durch die Planung betroffenen Gebäude stellen ein potentielles Bruthabitat für den Turmfalken dar.
- Durch die geplante Überprägung der Brachflächen ist ein Verlust von Nahrungshabitaten, insbesondere für Greifvögel, möglich.
- Verschiedene Strukturen im UG (Lockersubstrat im Bereich der Brachfläche, sowie ein Wechsel aus lokal trockeneren und feuchteren Standorten) sowie die Nähe zu einer Bahntrasse (Wanderkorridor) stellen eine potentielle Eignung als Amphibien- und Reptilienlebensraum dar.
- Die Brachflächen des UG bieten Habitatpotenzial für den Nachtkerzen-Schwärmer. Dieser ist auf Messtischblattebene als planungsrelevante Art genannt (Glacer 2017)
- „Insgesamt kann eine Beeinträchtigung der genannten Arten und Artengruppen durch die bauliche Erweiterung von Gewerbehallen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden" (Glacer 2017, Ergebnisse der ASP I).

Daher sind 2018 auf Basis von Geländeerhebungen Vorkommen und Betroffenheit von (planungsrelevanten) Vertretern der nachfolgenden Artengruppen für die ASP II zu prüfen und zu beurteilen:

- **Vögel (Brut- und Nahrungshabitate)**

- **Fledermäuse (Gebäudequartiere und Nahrungshabitate)**
- **Amphibien und Reptilien (insb. Landlebensraum)**
- **Nachtkerzen-Schwärmer**

5 Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der ASP II

5.1 Avifauna

5.1.1 Methode

Die Brutvogelkartierung 2018 begann im April. Bis Anfang/ Mitte Juni wurde das UG insgesamt fünfmal kartiert. Dabei wurde jeweils das vollständige UG begangen. Es wurden alle Beobachtungen von planungsrelevanten Vogelarten (planungsrelevante und RL-Arten) in Tageskarten notiert. Parallel dazu wurde eine Gesamtartenliste geführt. Diese Daten wurden durch Informationen aus den nächtlichen Fledermausbegehungen ergänzt. Nach Abschluss der Kartierungen wurden die Tageskarten ausgewertet und die Beobachtungen planungsrelevanter, gefährdeter oder bemerkenswerter Arten mit einem Status versehen (siehe Tab. 1).

5.1.2 Ergebnisse

Tab. 1: Liste der 2018 im UG nachgewiesenen Vogelarten mit Statusangabe

Deutscher Name	Status im UG 2018	RL NRW	RL WB/WT
Aaskrähe	NG	*	*
Amsel	BV	*	*
Blaumeise	BV	*	*
Buchfink	BV	*	*
Buntspecht	NG	*	*
Dohle	NG	*	*
Eichelhäher	NG	*	*
Elster	NG	*	*
Gartenbaumläufer	BV	*	*
Grünling	BV	*	*
Grünspecht	NG	*	*
Hausrotschwanz	BV	*	*
Heckenbraunelle	BV	*	*
Kohlmeise	BV	*	*
Mönchsgrasmücke	BV	*	*
Ringeltaube	BV	*	*
Rotkehlchen	BV	*	*
Singdrossel	BV	*	*
Stieglitz	NG	*	*
Sumpfmeise	NG	*	*
Turmfalke	NG	*	*
Zaunkönig	BV	*	*
Zilpzalp	BV	*	*

Planungsrelevante Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben (BV = sicherer Brutvogel, bv = brutverdächtig, Dz = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, EB = Einzelbeobachtung) bezogen auf den B-Planbereich und RL Kategorie NRW (SUDMANN ET AL. 2009).

Im UG konnten im Rahmen der Begehungen von April bis Juni 2018 23 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon sind 14 Arten sicher als Brutvögel im UG festgestellt worden, wobei Amsel und Mönchsgrasmücke sowie Kohl- und Blaumeise die dominanten Arten sind. Die restlichen Arten (9) konnten nur als Nahrungsgäste eingeordnet werden. So konnte der Turmfalke als Brutvogel eines Gebäudes im Umfeld zugeordnet werden. Der Stieglitz brütet in einem kleinen von Birken dominierten Gehölzbestand im Nordosten knapp außerhalb des B-Plangebietes. Der Grünspecht sucht sporadisch die Ruderalflächen zur Ameisenjagd auf. Die höchste Artenvielfalt und Individuendichte weist der o.g. Gehölzbestand auf, da hier ein relativ hoher Strukturreichtum und Deckung besteht.

5.1.3 Interpretation

Insbesondere aufgrund der sehr deutlichen Störfrequenz durch die vorhandenen und benachbarten Siedlungsstrukturen aber vor allem den Arbeitsbetrieb, der nahezu 24 Stunden durchgängig stattfindet und auch eine starke Verkehrsbelastung auslöst, ergeben sich im UG keine Brutmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten. Es bestehen zwar Potentiale u.a. durch die großen Gebäude, aber die massiven Störungen und geringe Möglichkeiten zur ungestörten Nahrungssuche lassen kaum Brutreviere entstehen.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Methode

Um einen Eindruck zu bekommen, welche Fledermausarten das UG als Habitat nutzen und ggf. Hinweise auf Quartiere und/ oder Flugkorridore zu erhalten, erfolgten vier Detektorbegehungen von April bis Juli 2018 in den Morgen- bzw. Abendstunden. Dabei wurden mit Hilfe eines Detektors, der die Fledermausrufe in für das menschliche Ohr hörbare Frequenzen umwandelt, die Tiere verhört. Die Rufe wurden mit einer Mini-Horchbox aufgezeichnet, um sie dann später im Büro mit Hilfe der Software („Horchbox Manager v1.2") genauer zu bestimmen.

Zusätzlich wurden in einem Zeitraum (Ende Mai) Horchboxen im Gelände installiert um die Fledermausaktivität über einen längeren Zeitraum und über die Nacht hinweg zu erfassen (nähere Informationen siehe Tab. 2). Die gesammelten Daten wurden daraufhin im Büro mit Hilfe der oben bereits genannten Software analysiert.

Tab. 2: Angaben zu den Detektorbegehungen und dem Aufnahmezeitraum der Horchboxen.

Datum	Uhrzeit	Wetter (während der Begehung)	Untersuchung
18.04.2018	19.30 bis 22.00 Uhr	~22°C, klar, windstill	Detektorbegehung
24.05.2018	04.00 bis 05.30 Uhr	~12°C, leichte Bewölkung, windstill	Detektorbegehung
24.05.2018	Horchboxen installiert		
30.05.2018	Horchboxen deinstalliert		
13.06.2018	21.15 bis 23.45 Uhr	~18°C, klar, leichter Wind	Detektorbegehung
12.07.2018	21.15 bis 23.45 Uhr	~23°C, klar, windstill	Detektorbegehung

5.2.2 Ergebnisse

Bei allen vier Detektorbegehungen wurden jagende Fledermäuse festgestellt. Dabei handelte es sich größtenteils um Einzeltiere, nur selten jagten zwei Tiere gleichzeitig. (vgl. Tab. 3). Es wurden hauptsächlich die Ruderalflur östlich der bestehenden Halle und die Gehölzstrukturen im Bereich des Bürogebäudes im Südwesten der Firmenfläche genutzt. Es handelte sich bei fast allen detektierten Individuen um die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hinzu kamen bei zwei Terminen die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die jedoch nur als überfliegende Tiere identifiziert werden konnten. Während die Zwergfledermaus vor allem im nahen Umfeld der Produktionshalle und an linienhaften Strukturen in der Umgebung nachzuweisen war, nutzte der Große Abendsegler den östlich der Halle liegenden Parkplatz für Überflüge (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Bei den aufgezeichneten Rufen handelte es sich ausschließlich um Ortungsrufe, Sozialrufe wurden nicht vernommen.

Tab. 3: Ergebnisse der Detektorbegehungen.

Datum	Arten
18.04.2018, abends	Zwergfledermaus (*P. pipistrellus)*, Rauhautfledermaus *(P. nathusii)*
24.05.2018, morgens	Zwergfledermaus (*P. pipistrellus)*
13.06.2018, abends	Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*), Abendsegler (*N. noctula*)
12.07.2018, abends	Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*)

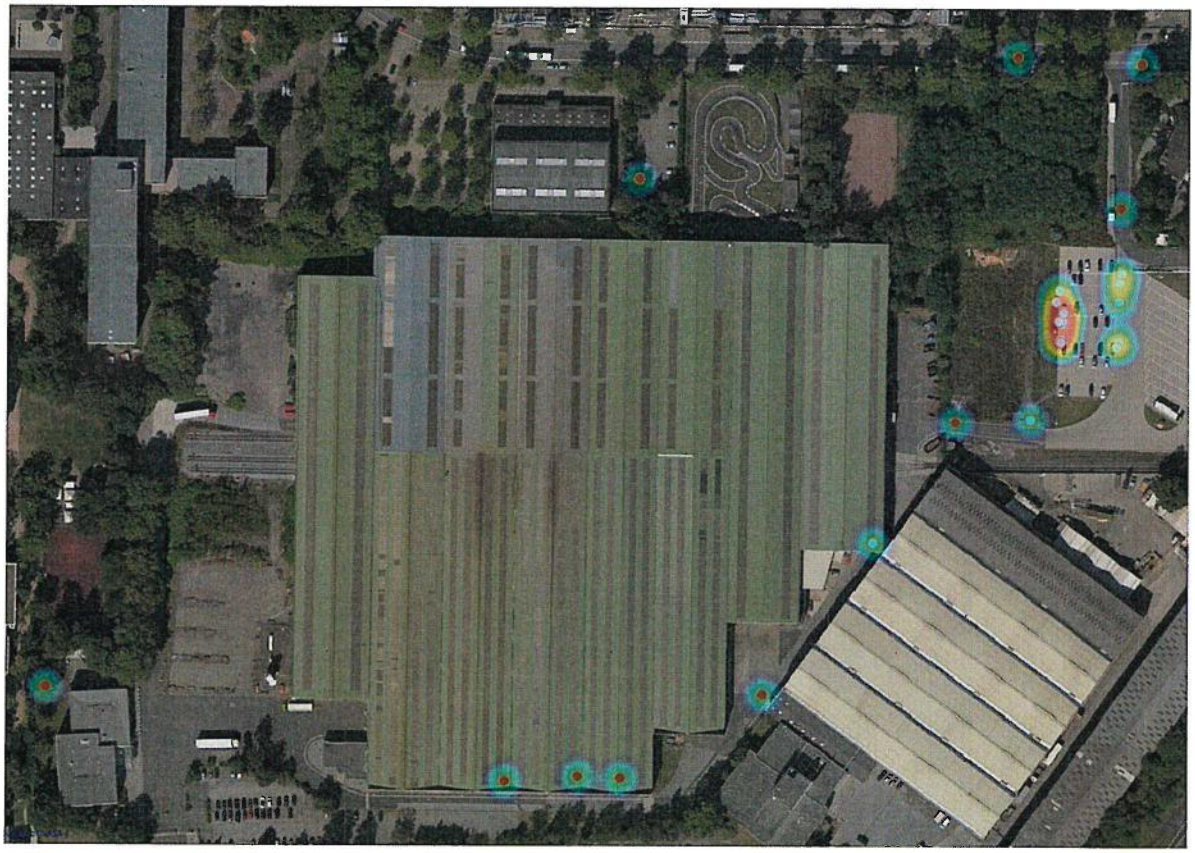

Abb. 2: Darstellung der Fledermausaktivitäten auf dem Firmengelände. Punkte rot = Zwergfledermaus, Punkte blau = Großer Abendsegler. Rote flächige Bereiche kennzeichnen die Orte der größten Aktivität.

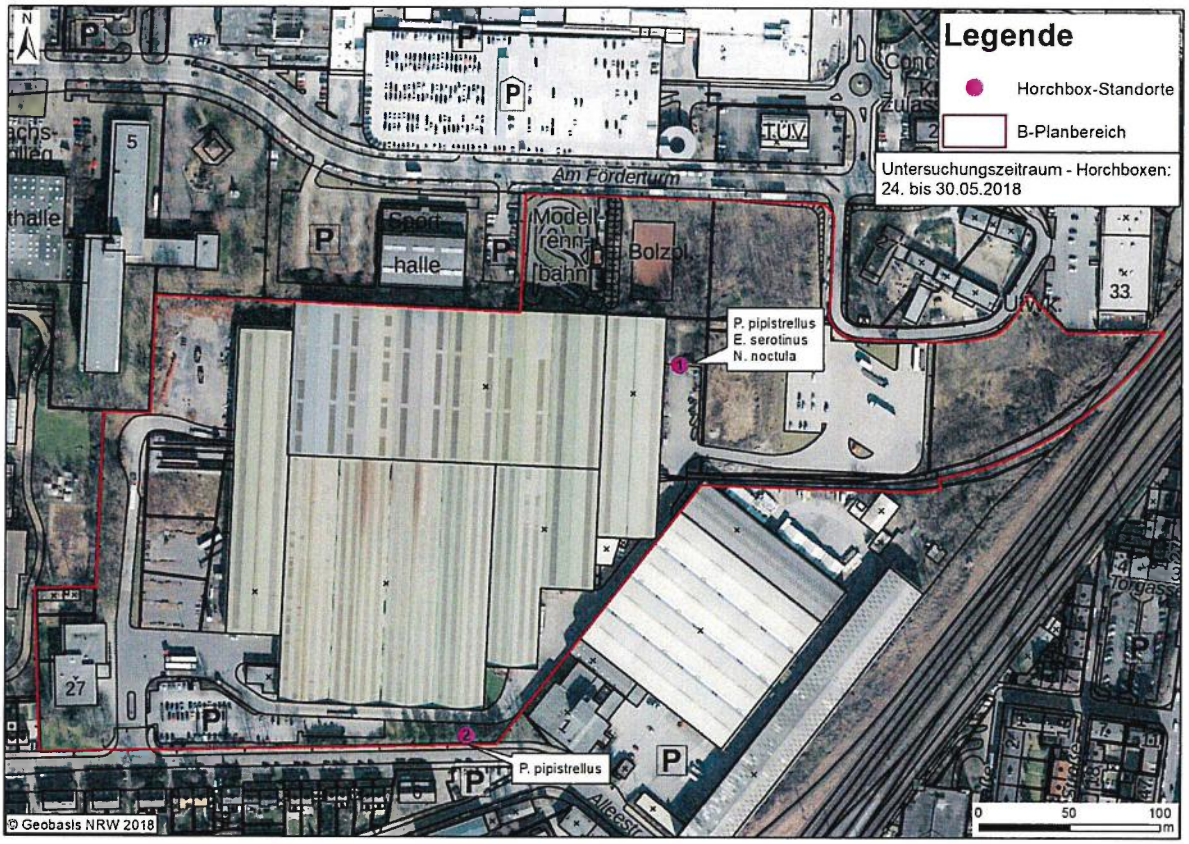

Abb. 3: Darstellung der Horchbox-Standorte.

Die Auswertung der Aufnahmen mit Hilfe der Horchboxen (HB) ergab eine geringe Fledermausaktivität im UG. Die Hauptaktivitätszeit lag zu Anfang der Nacht von der Dämmerungsphase bis hin zur vollständigen Dunkelheit, sie nahm jedoch nach Mitternacht stark ab. Hinweise auf Quartiere ergaben sich dabei nicht.

Die aufgezeichneten Rufe waren als Ortungsrufe während der Jagd zu identifizieren. Die am häufigsten anzutreffende Art im UG war die Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*). Daneben wurden vereinzelt auch Rufe folgender Arten aufgezeichnet: Breitflügelfledermaus (*E. serotinus*) und Abendsegler (*N. noctula*).

5.2.3 Interpretation

Das Untersuchungsgebiet bietet nur wenige nutzbare Gehölzstrukturen. Das im Norden des UG befindliche kleine Siedlungsgehölz bietet aufgrund seines geringen Alters keine Quartierstrukturen. Dennoch bieten insbesondere die randlichen Gehölze Leitstrukturen für siedlungsnah lebende Fledermäuse und dienen als Nahrungssuchehabitat. Dies gilt gleichermaßen für die Ruderalflur östlich der Firmenhalle.

5.3 Amphibien & Reptilien (Zauneidechse)

5.3.1 Methode

Im Zuge der Begehungen zur Avifauna und teilweise im Anschluss an diese (günstigere Witterungsbedingungen am späten Vormittag im Mai und Juni) wurden die potentiellen Habitate für Amphibien und Reptilien besonders untersucht, insbesondere wurden geeignete Versteckplätze unter Steinen und Holzmaterial abgesucht. Ergänzend wurden im Juli und August zusätzliche Begehungen insbesondere der Ruderalflächen und Gleisbereiche vorgenommen um ggf. auch juvenile oder frisch geschlüpfte Zauneidechsen festzustellen.

5.3.2 Ergebnisse

Im B-Plangebiet konnten keine Amphibien oder Reptilien festgestellt werden. Es besteht im UG nur ein Gewässer, das als Rückhaltebecken fungiert und aufgrund seiner technischen Form und Ausstattung als Amphibiengewässer ungeeignet ist.

5.3.3 Interpretation

Nach genauer Inaugenscheinnahme sind die potentiell geeignet erscheinenden Habitate im B-Plangebiet aufgrund ihrer geringen Größe in Kombination mit der starken und dauerhaften Störfrequenz für Amphibien und Reptilien weitgehend nicht nutzbar. Ein Durchwandern mag möglich sein, aber für eine nachhaltige Besiedlung sind die negativen Effekte gerade auch durch den starken Verkehr zu groß.

5.4 Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer)

5.4.1 Methode

Im Zuge der Untersuchungen der Ruderalfluren auf Amphibien und Reptilien wurden die Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (vor allem Nachtkerzen und Weidenröschen) im Juni, Juli und August auf Fraßspuren des Nachtfalters kontrolliert.

5.4.2 Ergebnisse

Alle Kontrollen blieben ohne Befund.

5.4.3 Interpretation

Vermutlich sind die Ruderalfluren im B-Plangebiet auch aufgrund der fortschreitenden Sukzession auf den Brachflächen zu klein und das Angebot an Nektar- und Raupenfutterpflanzen ist nicht attraktiv genug.

6 Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Tab. 4: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich nach Messtischblattabfrage beim LANUV (die Auflistung ist der ASP I (Glacer 2017) entnommen. Beurteilung von Vorkommen Betroffenheit erfolgt auf der Basis der o.g. eigenen Geländeerhebungen 2018.

Deutscher Name	Vorkommen Besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartierangebot?	Betroffenheit Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Säugetiere		
Großer Abendsegler	Nahrungshabitat	Nein
Rauhautfledermaus	Nahrungshabitat	Nein
Zwergfledermaus	Nahrungshabitat	Nein
Vögel		
Baumfalke	Nein	Nein, kein Vorkommen
Feldsperling	Nein	Nein, kein Vorkommen
Flussregenpfeifer	Nein	Nein, kein Vorkommen
Gartenrotschwanz	Nein	Nein, kein Vorkommen
Graureiher	Nein	Nein, kein Vorkommen
Kiebitz	Nein	Nein, kein Vorkommen
Kleinspecht	Nein	Nein, kein Vorkommen
Mäusebussard	**Potentielles Nahrungshabitat**	**Nein, kein Vorkommen**
Mehlschwalbe	Möglich	Nein, kein Vorkommen
Rohrweihe*	Nein	Nein
Schleiereule	Nein	Nein, kein Vorkommen
Sperber	Pot. Nahrungshabitat	Nein, kein Vorkommen
Turmfalke	Pot. Brut- & Nahrungshabitat	Nein, kein Vorkommen, nur NG
Waldkauz	Pot. Schlafplatz, Nahrungshabitat	Nein, kein Vorkommen wg Störfrequenz
Waldohreule	Pot. Schlafplatz, Nahrungshabitat	Nein, kein Vorkommen, wg. Störfrequenz
Amphibien		
Kreuzkröte	Pot. Landlebensraum	Nein, kein Vorkommen
Schmetterlinge		
Nachtkerzen-Schwärmer	Pot. Nahrungs- & Fortpflanzungshabitat	Nein, kein Vorkommen

7 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Aufgrund der trotz systematischer Kartierungen nicht festzustellenden Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben sich keine Auswirkungen bzw. sind auch keine Verbotstatbestände abzuleiten

8 Artenschutzmaßnahmen

Nicht erforderlich.

Es wird empfohlen im Rahmen von Rodungs- und Abrissarbeiten noch einmal eine kurzzeitig vorlaufende aktuelle Kontrolle insbesondere bezüglich potentieller Zwergfledermausvorkommen durchzuführen und diese Arbeiten möglichst außerhalb der Brut- und Wochenstuben- sowie Winterschlafzeiten durchzuführen.

9 Fazit

Durch das geplante Vorhaben ist nach aktuellem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der in Kapitel 8 genannten Artenschutzmaßnahmen das Auslösen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Aufgestellt: **Essen, Anröchte, den 24.09.2018**

Dipl. Ing. D. Glacer

Dipl.-Biol. K.-J. Conze

10 Literatur

GLACER, DIRK (2017): Bebauungsplan Nr. 733 Am Förderturm/Alleestraße, 46049: Artenschutzprüfung – Stufe I. Essen (Gutachten im Auftrag der Stadt Oberhausen, Bereich 2-2 Umweltschutz).

GRÜNEBERG ET AL. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen.

11 Anhang

- Formular A - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll
- Formular B - nicht erforderlich

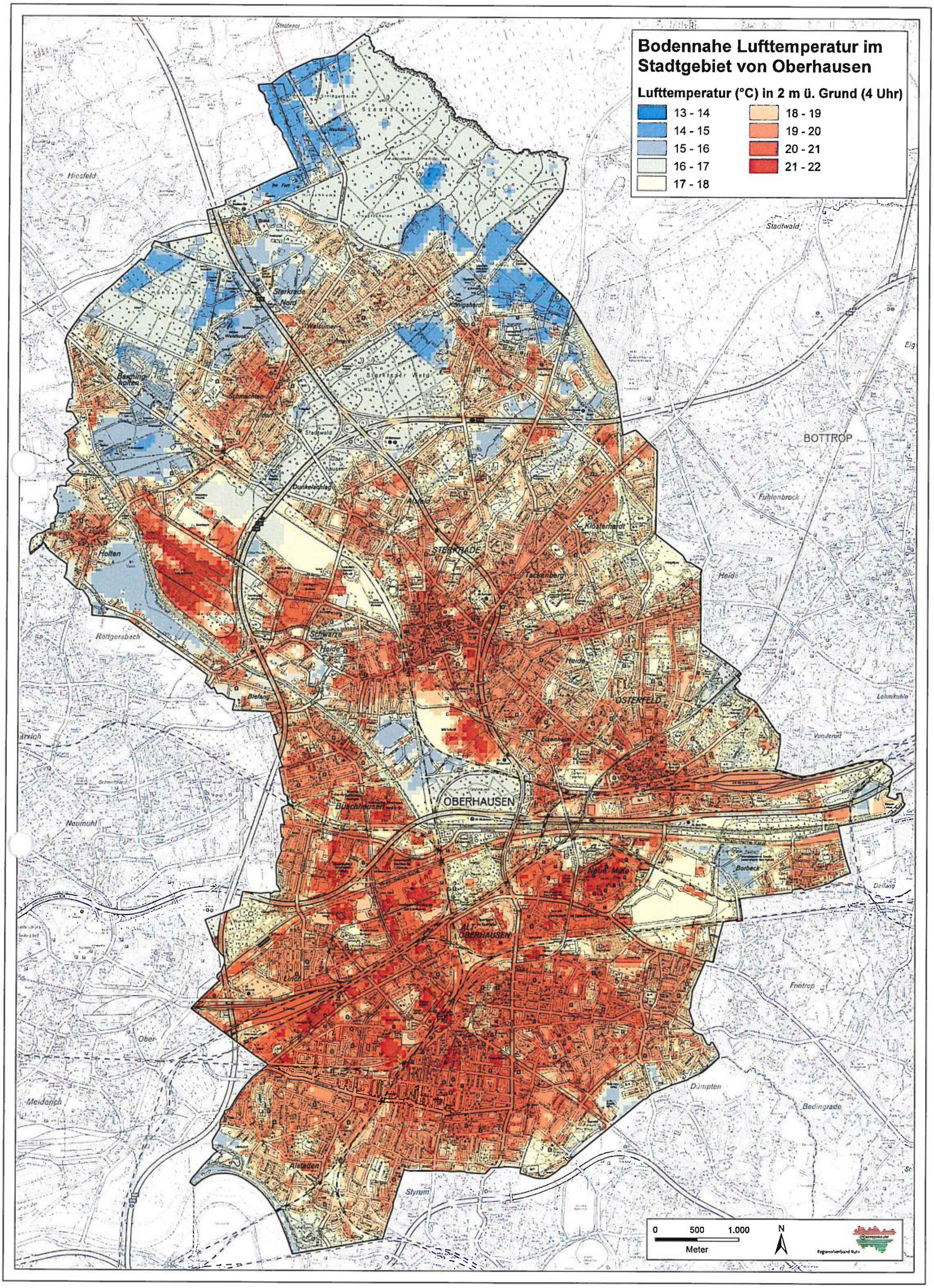
Bodennahe Lufttemperatur im Stadtgebiet von Oberhausen
Lufttemperatur (°C) in 2 m ü. Grund (4 Uhr)
13 - 14
14 - 15
15 - 16
16 - 17
17 - 18
18 - 19
19 - 20
20 - 21
21 - 22
BOTTROP
OBERHAUSEN
STERKRADE
OSTERFELD
ALT OBERHAUSEN
Holten
Fuhlenbrock
Heide
Dümpten
Frintrop
Bedingrade
Styrum
Alstaden
Meiderich
Neumühl
Stadtwald
0
500
1.000
Meter
N
Regionalverband Ruhr